

## Was gibt es rechtlich zu beachten?



### Benötige ich eine Baugenehmigung?

Nein, grundsätzlich sieht das Baurecht des Landes für Anlagen an und auf Gebäuden keine Genehmigungspflicht vor. Davon ausgenommen sind denkmalgeschützte Gebäude, bei denen erst eine Genehmigung bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde beantragt werden muss. Für Dächer, bei denen Asbest verbaut wurde, ist die Anbringung einer PV-Anlage ohne Sanierung gesetzlich untersagt.

Auch wenn meist keine Baugenehmigung benötigt wird, ist es aber in jedem Fall empfehlenswert, Nachbarn und Nachbarinnen über das Bauvorhaben zu informieren. Schattenwurf vom Nachbarsgrundstück, beispielsweise durch wachsende Bäume, könnte den Ertrag Ihrer Anlage mindern. Selten auftretende Blendwirkungen durch reflektiertes Sonnenlicht sollten vor dem Bau berücksichtigt und in einem Gespräch mit nebenan Wohnenden und dem Solarinstallationsbetrieb thematisiert werden.

### Muss ich meine PV-Anlage anmelden?

Ja, die Anlage muss sowohl bei dem jeweiligen Netzbetreiber als auch der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Auch an das Finanzamt müssen Informationen übermittelt werden. Wer die Meldepflichten kennt, braucht aber keine

Überraschungen zu fürchten. Und der beauftragte Solarfachbetrieb hilft in der Regel gerne.

### Was muss ich dem Netzbetreiber melden?

Die erste Kontaktaufnahme mit dem regionalen Netzbetreiber geschieht noch vor der Inbetriebnahme einer PV-Anlage und zwar in Form des **Netzanschlussbegehrens** durch den Solarbetrieb. Es wird z. B. der Punkt festgelegt, an dem die PV-Anlage ins Netz einspeist. Der Netzbetreiber ist nach EEG zum Netzanschluss Ihrer Anlage verpflichtet – auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch Ausbau des Netzes möglich wird. Eventuelle Kosten hierfür sind vom Netzbetreiber zu tragen, sofern diese zumutbar sind.

Nach erfolgter Inbetriebnahme muss dem Netzbetreiber u.a. das Datum der Inbetriebnahme und die Leistung der PV-Anlage gemeldet werden. Wichtig ist vor allem die Bestätigung der fachgerechten Installation durch den Solarbetrieb. Für kleine Anlagen reicht der Kontakt zum lokalen Netzbetreiber – nur bei größeren Anlagen werden Sie spätestens vom lokalen Netzbetreiber darauf hingewiesen, dass hierfür der Übertragungsnetzbetreiber zuständig ist.

Einen Stromlieferungsvertrag zwischen Anlagenbetreiber oder -betreiberin und dem Netzbetreiber ist keine Pflicht, hat allerdings den Vorteil, dass so regelmäßige Abschlagszahlungen (wie beim Strombezug) vereinbart werden können.

### Was muss ich der Bundesnetzagentur melden?

Bis einen Monat nach der Inbetriebnahme der PV-Anlage muss das **Datum der Inbetriebnahme** und die **Leistung** der PV-Anlage bei der Bundesnetzagentur registriert werden. Hierzu gibt es ein Web-Formular. Für die Zeit, in der die PV-Anlage nicht registriert ist, entfällt der Anspruch auf Einspeisevergütung. Die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur müssen Sie als Anlagenbetreiber selbst vornehmen.

## Sind für meine Erträge Steuern fällig?

Ja, alle, die ihre Anlage an das öffentliche Netz anschließen, werden unternehmerisch tätig und müssen deshalb Steuern entrichten.

Wichtig ist es, die unternehmerische Tätigkeit innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme beim Finanzamt zu melden. Gewerbesteuer fällt in der Regel nur für Großanlagen an, Umsatzsteuer je nachdem, ob man sich für oder gegen die Kleinunternehmerregelung entscheidet.

## Wann muss ich mich ans Finanzamt wenden?

Eine steuerliche Meldepflicht besteht, wenn Sie mit Ihrer PV-Anlage Gewinn erzielen wollen. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie den Strom zu 100 % selbst verbrauchen oder darlegen können, dass Sie keine Gewinnerzielungsabsicht haben – z.B. durch Stromgestehungskosten, die über der Einspeisevergütung liegen.

In der Regel jedoch trifft die Meldepflicht beim Finanzamt zu, d. h. dass Sie Ihre Anlage binnen vier Wochen nach Inbetriebnahme beim Finanzamt anmelden müssen. Von diesem erhalten Sie dann einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung.

Zu beachten sind darin Angaben zu Einkommenssteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer.

**Einkommenssteuer** fällt auf Gewinn an. Um den zu besteuern den Gewinn zu ermitteln, gilt die Faustformel „Einnahmen – Ausgaben = Gewinn“.

Zu den Einnahmen zählt die Einspeisevergütung (brutto) ebenso wie die Ersparnis durch den Strom, den Sie selbst verbrauchen.

Zu den Ausgaben zählen Ihre Investitionskosten, die Sie über die Laufzeit der Anlage abschreiben können, ebenso wie Versicherung, Zinsen und Instandhaltungskosten.

Für die Einnahmeüberschussrechnung nutzen Sie in Ihrer Steuererklärung die Anlage EÜR.



©Alexander Stein auf Pixabay

Der im Ergebnis entstehende Gewinn oder Verlust wird in Anlage G der Einkommensteuer-Erklärung eingetragen.

Die **Umsatzsteuer** zeigt sich an zwei Stellen, zum einen zahlen Sie beim Kauf Ihrer Anlage 19 % Umsatzsteuer. Zum anderen erhalten Sie für den eingespeisten Strom vom Netzbetreiber zusätzlich zur Einspeisevergütung 19 % Umsatzsteuer auf Ihr Konto.

Es gibt zwei Möglichkeiten, die Umsatzsteuer zu handhaben:

Sie können die **Kleinunternehmer-Regelung** wählen. Dies ist möglich, wenn Ihr gewerblicher, auf das Kalenderjahr hochgerechneter Umsatz 22.000 € pro Jahr nicht überschreitet. In diesem Falle können Sie sich die Umsatzsteuer vom Kauf der Anlage nicht rückerstatten lassen, müssen dafür aber auch keine Umsatzsteuer für den erzeugten Strom ans Finanzamt abführen.

Zu beachten gilt es, dass bei der Abrechnung der Einspeisevergütung die Umsatzsteuer nicht separat ausgewiesen wird. Denn sobald die Umsatzsteuer in der Abrechnung ausgewiesen wird, ist diese ans Finanzamt abzuführen. Es gilt die Faustregel: Je kleiner die Anlage und je höher der Eigenverbrauch desto interessanter ist die Kleinunternehmer-Regelung.

Verzichten Sie auf die Kleinunternehmer-Regelung, greift die **Regelbesteuerung**. In diesem Falle können Sie sich die gezahlte Umsatzsteuer beim Kauf der Anlage (inkl. aller Zusatzkosten wie Gerüst etc., wenn diese auf derselben Rechnung stehen) vom Finanzamt zurückerstatten lassen.

Achten Sie unbedingt darauf, dass die Rechnung an die Person adressiert ist, die die Anlage auch betreibt!

Im Gegenzug für die Erstattung müssen Sie die Umsatzsteuer für den eingespeisten Strom sowie die Umsatzsteuer auf den selbstverbrauchten Strom (Berechnungsbasis ist Ihr üblicher Strompreis) ans Finanzamt abführen.

Die zu erwartende abzuführende Umsatzsteuer ist als Umsatzsteuer-Voranmeldung anfänglich monatlich bis zum 10. Tag des Folgemonats zu melden und die Vorauszahlung an das Finanzamt zu entrichten. Ab dem dritten Jahr kann eine quartalsweise Voranmeldung vereinbart werden. Lag die Höhe der Umsatzsteuer im Vorjahr unter 1.000 €, kann die Voranmeldung sogar ganz entfallen. In jedem Fall ist die Umsatzsteuerjahreserklärung bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres abzugeben.

Ein Wechsel von der Regelbesteuerung in die Kleinunternehmer-Regelung ist möglich und zwar nach Ablauf von 5 Kalenderjahren (bei dachintegrierten Anlagen nach 10 Jahren).

So können Sie sich die Umsatzsteuer beim Kauf der Anlage zurückerstatten lassen, müssen für die restliche Laufzeit jedoch keine Umsatzsteuer mehr ans Finanzamt abführen.

**Gewerbesteuer** fällt auf gewerbliche Tätigkeiten an, bei denen der Gewinn aus der gewerblichen Tätigkeit 24.500 € im Jahr übersteigt. Bei kleineren Anlagen ist dies selten der Fall und somit weder eine Gewerbeanmeldung noch die Gewerbesteuerzahlung notwendig.

Unabhängig davon, ob Gewerbesteuer zu zahlen ist oder nicht, wird der Betreibende einer PV-Anlage mit Gewinnerwartung IHK-Mitglied – die Daten werden vom Finanzamt übermittelt. Für eine Mitgliedschaft fallen in der Regel Beiträge an, doch bis zu einem Jahresgewinn von 5.200 € ist die Mitgliedschaft bei der IHK beitragsfrei.

### HINWEIS

Dieses unverbindliche Informationsblatt dient nur der vereinfachten Übersicht und ersetzt nicht den Tipp, einen Steuerberater oder spezialisierten Rechtsanwalt hinzuzuziehen.